



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 18.12.2024

Der Hebammenbonus

1. Was ist der Hebammenbonus?

Der Hebammenbonus in Höhe von bis zu 1.000 EUR pro Jahr soll der Anerkennung und Unterstützung von freiberuflichen Hebammen in der Geburtshilfe dienen. Zusätzlich soll der Hebammenbonus einen Anreiz schaffen, um freiberufliche Hebammen für eine Tätigkeit in der Geburtshilfe zu gewinnen und die Attraktivität des Hebammenberufs zu stärken. Ziel des Hebammenbonus ist die Sicherung einer flächendeckenden, wohnortnahen Betreuung und Versorgung von werdenden Müttern und ihren Neugeborenen.

Der Hebammenbonus ist eine Zuwendung nach Art. 23 i. V. m. 44 BayHO und der hierfür erlassenen Richtlinie über die Gewährung eines Bonus zur Sicherstellung der Geburtshilfe durch freiberuflich tätige Hebammen (HebBonR) gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 2. Dezember 2024 (BayMBl. Nr. 642), Az. 32b-G8571.88-2017/10-459. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die verantwortliche Betreuung von Geburten in Bayern.

3. Wer kann den Hebammenbonus beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Hebammen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 des Hebammengesetzes (HebG), die:

- Den Beruf in Bayern ausüben,
- Freiberuflich tätig sind und
- Im beantragten Kalenderjahr mindestens vier Geburten pro Jahr bzw. mindestens eine Geburt pro Quartal verantwortlich betreuen

4. Für welchen Zeitraum wird der Hebammenbonus ausgereicht?

Der Bewilligungszeitraum ist das beantragte Kalenderjahr.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Höhe von bis zu 1.000 Euro je beantragtem Kalenderjahr gewährt.

Die Hebamme hat dabei einen Eigenanteil von mindestens einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu tragen. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1.500 Euro, reduziert sich auch die Förderung entsprechend um einen Eigenanteil von einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind wiederkehrend anfallende Ausgaben, die im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit in der im Freistaat ausgeübten Geburtshilfe. Die Ausgaben dürfen bei neu oder nach längerer Pause wieder niedergelassenen Hebammen nicht bereits im Rahmen der Hebammenniederlassungsprämie gefördert werden.

Folgende Ausgabengruppen können pauschal angesetzt werden:

- Beiträge an Versicherungen, die zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung anfallen,
- Ausgaben für Dokumentation und Statistik,
- Ausgaben für Qualitätsmanagement,
- Ausgaben für Abrechnungsdienstleister,
- Ausgaben für Mobilität (bspw. Für Öffentliche Verkehrsmittel, E-Bike, Kfz, Kfz-Versicherung, Steuer, Reparatur, usw.),
- Ausgaben für das Vorhalten und Wartung der Materialien,
- Ausgaben für Büro- und Geschäftsbedarf,
- Ausgaben für Räumlichkeiten (bspw. Für Miete, Geschäftsausstattung),
- Personalausgaben,
- Fortbildungsausgaben,

Hinweis: Ausgaben, die bereits durch andere Förderverfahren gedeckt sind, können nicht über den Hebammenbonus gefördert werden.

7. Wofür darf ich das erhaltene Geld verwenden?

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

8. Für denselben Zweck wurde bereits eine andere Förderung beantragt oder bewilligt. Kann der Hebammenbonus dennoch beantragt werden?

Eine Auszahlung des Hebammenbonus ist ausgeschlossen, wenn die Hebamme für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes, der EU oder anderer ausländischer Staaten erhält.

Antragsverfahren

9. Welche Stelle ist für die Gewährung des Bonus zuständig? Das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) ist für die Gewährung des Hebammenbonus zuständig.

Der Antrag kann unter nachfolgendem Link online ausgefüllt und eingereicht werden:

<https://formularserver-bp.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmgp/stmgp/hebammenbonus/index>

Außerdem kann der Antrag mittels online zur Verfügung gestelltem Formblatt per E-Mail an hebammenbonus@lfp.bayern.de oder postalisch an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

Bayerisches Landesamt für Pflege
Referat 43 – Hebammenbonus
Mildred-Scheel-Straße 4
92224 Amberg

10. Bis wann ist der Antrag beim LfP einzureichen?

Bitte beachten Sie, dass sich ab dem Jahr 2025 die Antragsfristen ändern. Ab sofort ist der Antrag bis zum 30.06. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 kann der Antrag bis zum 30.06.2025 eingereicht werden. Für das Kalenderjahr 2026 kann der Antrag dann bis zum 30.06.2026 eingereicht werden.

11. Kann ich das Formblatt auch handschriftlich ausfüllen?

Das Formular kann sowohl am Computer als auch handschriftlich ausgefüllt werden. Um eine rasche Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, ist beim handschriftlichen Ausfüllen auf eine leserliche Schrift zu achten.

12. Was muss neben dem Antrag noch eingereicht werden?

Dem Antrag sind folgende weitere Erklärungen beizufügen:

- eine „De-minimis“-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen.

Darüber hinaus sind dem Antrag folgende weitere Nachweise beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (Vorderseite des Personalausweises bzw. Datenseite des Reisepasses) in Kopie,
- ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 5 HebG in Kopie,
- ein Nachweis über eine freiberufliche geburtshilfliche Tätigkeit in Bayern durch
 - o einen Nachweis des persönlichen Institutionskennzeichens (IK) nach § 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder
 - o einen Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 10 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG),
- ein Nachweis über die Betreuung von mindestens vier Geburten in Bayern in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr durch
 - o einen Nachweis über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags nach dem Vertrag gemäß § 134a SGB V,
 - o einen Nachweis über abgerechnete geburtshilfliche Leistungen jeweils durch schriftlichen Behandlungsvertrag oder
 - o anonymisierte Abrechnungen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung

Sofern erstmalig der Antrag nach Inkrafttreten der HebBonR gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 2. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 642), Az. 32b-G8571.88-2017/10-459 eingereicht wird, bitten wir sie alle oben aufgeführten Nachweise vollständig einzureichen. Bei Folgeanträgen muss der Identitätsnachweis und die Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnung nicht mehr eingereicht werden.

Hinweis:

Datenschutz ist ein wichtiges Thema und dies zu Recht. Für die Gewährung des Bonus sind die Namen und persönlichen Daten der betreuten Frauen nicht von Belang. Folglich

sind diese Daten auf den eingereichten Nachweisen unbedingt zu schwärzen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.lfp.bayern.de/daten-schutzerklaerung/>.

13. Was ist eine De-minimis-Beihilfe und warum muss ich eine De-minimis-Erklärung abgeben?

Die Hebammenniederlassungsprämie fällt unter die sog. „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023. Unter „De-minimis-Beihilfen“ sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Als Endpunkt der drei Jahre gilt der Tag Ihrer Antragsstellung. Von diesem Zeitpunkt sind tagesgenau drei Jahre zurückzurechnen.

Sofern Sie weitere staatliche Förderungen erhalten haben oder Ihnen im Zuge Ihrer freiberuflichen Niederlassung bereits bewilligt wurden und noch ausgezahlt werden, bitten wir Sie, diese in der De-minimis-Erklärung anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 alle Belege zu entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hebammenbonus zehn Jahre aufzuheben sind.

14. Ich habe einen Antrag gestellt und nun festgestellt, dass einige Angaben nicht korrekt waren. Was kann ich nun machen?

Wenn Sie feststellen, dass Sie bei Pflichtangaben auf dem Antrag fehlerhafte Angaben getätigt haben, müssen Sie dies umgehend mitteilen. Gerne können Sie die zu ändernden Angaben per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de mitteilen. Für die leichtere Zuordnung zu Ihrem bereits eingereichten Antrag teilen Sie uns bitte - sofern bereits bekannt - Ihr Aktenzeichen oder ggf. Ihre Adresse und das Datum, an dem Sie Ihren Antrag unterschrieben haben, mit.

15. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte/ unvollständige/ nichtlesbare/ keine Anlagen angefügt. Was soll ich machen?

Wir werden im Rahmen der Bearbeitung mit Ihnen Kontakt aufnehmen und auf die fehlenden oder fehlerhaften Anlagen hinweisen und ggf. Nachweise nachfordern.

16. Ich habe bereits einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?

Leider ist das aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass bei einer Vielzahl von Antragseingängen die Bearbeitungszeit etwas länger dauern kann.

Voraussetzungen für die Gewährung

17. Ich habe von dem Landkreis, in dem ich meine freiberufliche Tätigkeit ausübe, für denselben Zweck und denselben Bewilligungszeitraum bereits eine Zuwendung aus Mitteln des Freistaates erhalten. Habe ich Anspruch auf Bewilligung des Hebammenbonus?

Für die Beurteilung, wann und ob sich die Förderprogramme des Hebammenbonus und der Hebammenniederlassungsprämie sowie das Geburtshilfeförderprogramm gegenseitig ausschließen, sind die entsprechenden Regelungen der zugrundeliegenden Förder Richtlinien maßgeblich. An diese sind die Vollzugsbehörden gebunden.

So ist jeweils eine Förderung, z. B. die Gewährung eines Hebammenbonus ausgeschlossen, wenn die Hebamme für denselben Förderzweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes, der EU oder anderer ausländischer Staaten erhält. Für die jeweiligen Ausschlussklauseln wird allein auf den Förderzweck abgestellt, der in der zugrundeliegenden Richtlinie festgelegt ist. Sowohl das Geburtshilfeförderprogramm als auch der Hebammenbonus und die Niederlassungsprämie verfolgen den Zweck der Unterstützung und Sicherung der Hebammenversorgung in Bayern. Daher kann grundsätzlich nur eine der Förderungen für denselben Förderzeitraum gewährt werden, damit keine haushaltsrechtlich unzulässige Doppelförderung vorliegt.

Wenn für Sie mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen in Frage kommen, sollten Sie selbst prüfen, ob derselbe Förderzweck vorliegt und sich die Leistungen somit ausschließen. Sie können selbst entscheiden, welche Förderung für Sie günstiger erscheint und vorzuziehen ist.

18. Als Nachweis für die Betreuung von mindestens vier Geburten im Vorjahr kann der Bescheid/können die Bescheide für das betreffende Jahr über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags der GKV als Nachweis vorgelegt werden. Reicht die erste Seite des Bescheids/der Bescheide des Spitzenverbands aus oder muss ich den vollständigen Bescheid/die vollständigen Bescheide dem Antrag beilegen?

Bitte legen Sie den vollständigen Bescheid bzw. die vollständigen Bescheide in Kopie vor. Bitte beachten Sie, dass die Bescheide das komplette beantragte Jahr (bspw. 2023) abdecken müssen. Ein einzelner Bescheid, welcher lediglich zwei Quartale des jeweiligen Jahres abdeckt, ist für die Gewährung nicht ausreichend.

19. Ich habe meinen Bescheid über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags noch nicht. Was kann ich tun?

Bitte übersenden Sie uns in solchen Fällen alternative Nachweise (bspw. entsprechende Abrechnungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung).

Bewilligung

20. Wie erfahre ich, ob ich den Hebammenbonus erhalte?

Sobald der Antrag auf Gewährung des Hebammenbonus abschließend geprüft wurde, erhalten Sie einen Bescheid, in dem das Ergebnis der Prüfung Ihres Antrages mitgeteilt wird.

Verwendungsbestätigung und Auszahlungsverfahren

21. Warum ist eine Verwendungsbestätigung einzureichen?

Mit der Verwendungsbestätigung wird die zweckmäßige Verwendung der bewilligten Zuwendung bestätigt. Die Verwendungsbestätigung ist bis spätestens 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass alle Belege zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit dieser Zuwendung entstehen zehn Jahre aufzuheben sind.

Das LfP und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie seine angegliederten Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern bzw. durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

22. Wann wird der Hebammenbonus ausgezahlt?

Der Hebammenbonus wird nach erfolgreicher Prüfung der Verwendungsbestätigung des vorangegangenen Kalenderjahres ausgezahlt.

23. Was wird im Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben?

Der Verwendungszweck für den Hebammenbonus lautet: „Hebammenbonus 20XX“

Sonstiges

24. Wo erhalte ich weitere Hilfe im Zusammenhang mit der Antragstellung und Gewährung des Bonus?

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de oder telefonisch unter 09621/9669-2555 an uns wenden.